

Kirche und Schule

Autor(en): **M.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **5 (1919)**

Heft 44

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-533940>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 26. Jahrgang.

<p>Sür die Schriftleitung des Wochenblattes: J. Troxler, Prof., Luzern, Bollenstr. 14 21.66 Telefon 21.66</p>	<p>Beilagen zur Schweizer-Schule: Volkschule — Mittelschule Die Lehrerin</p>
<p>Druck und Versand durch die Geschäftsstelle Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.</p>	<p>Inseratenannahme durch die Publicitas A.-G., Luzern.</p>
<p>Jahrespreis Fr. 7.50 — bei der Post bestellt Fr. 7.70 (Heft IX 0,197) (Ausland Postzuschlag).</p>	<p>Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.</p>
<p>Inhalt: Kirche und Schule. — Wo ist das Glück? — Ich weiß es. — Schulnachrichten. — Inserate. Beilage: Mittelschule Nr. 7 (philologisch-historische Ausgabe).</p>	

Kirche und Schule.

Von M. A., Sek.-Lhr.

Die Redaktion veröffentlichte jüngst die Ansicht eines reichsdeutschen Schulpolitikers zu dem bedeutungsvollen Thema: Kirche und Schulaufsicht. Der genannte Artikel stieß in interessierten Kreisen vielfach auf Widerspruch und wurde als für unsere schweizerischen Verhältnisse unpassend bezeichnet. Darum bitte ich heute um ein Plätzchen Raum für die Stimme eines verdienten schweizerischen Gewährsmannes zum Thema Kirche und Schule.

Im rührigen Verlage von Otto Walter in Olten erschien die Broschüre: Die Schulartikel im kirchlichen Gesetzbuch von Dr. U. Lampert, Universitätsprofessor Freiburg (Schweiz).*)

Der Verleger schreibt von dem Werke: „Dieses Buch umschreibt auf 48 Seiten klar und übersichtlich unsere ganze katholische Schulpolitik.“

Erteilen wir dem Verfasser gleich das Wort. Er schreibt in der Einleitung Seite 5: „Wer in dieser Zeit der schwersten Erschütterungen des öffentlichen Lebens Umschau hält und sich noch einige Besonnenheit bewahrt hat, um mitten in der großen be-

schleunigten Sturzbewegung den geistigen Niedergang nicht wahnwitzig für einen Höhenflug zu halten, der wird im Zusammenhang der Probleme für die notwendige Erneuerung der Gesellschaft sich auch die Schulfrage als eine Gewissensfrage vorlegen müssen. Wenigstens hat die kathol. Kirche sie in ihrem zu Pfingsten 1917 veröffentlichten neuen Gesetzbuch als Gewissensfrage gestellt für alle, welche ihre gottgesetzte, gewissenbindende Autorität anerkennen.“

Zum Prinzip des kirchlichen Schulrechtes. S. 9. „Das Grundprinzip des kirchlichen Schulrechtes ist mit kurzen Worten ausgedrückt: in seinen Normen die rechtlichen Bedingungen zu wahren, unter denen die christliche Schule, das religiöse Lehrgut, die höchsten Bildungs- und Erziehungs-ideale und die sittlichen Zwecke jeder Bildungsarbeit in der Organisation und im Betrieb des Unterrichtes gedeihen können.“

„In der Wahrung des eigenen Rechtes der Kirche ist nichts enthalten, was den Staat verletzen könnte. Nirgends behauptet die Kirche, daß sie die einzige Schulinteressentin sei oder ausschließlich das Bil-

*) Der Verfasser genießt in der ganzen katholischen Gelehrtenwelt, nicht nur in der Schweiz, hohes Ansehen und steht in kirchenrechtlichen Fragen als Autorität obenan. Die Broschüre gehört in die Bibliothek jedes kathol. Lehrers und jeder kathol. Lehrerin.

ungswesen zu leiten habe. Mit dem kirchlichen Schulrecht ist das staatliche Schulinteresse vereinbar; es ist ihm in keiner Weise hinderlich. Wenn aber der Staat von seiner Seite den kirchlichen Standpunkt hier verkennt und sich löst von der Kirche, so beraubt er sich vielmehr einer großen geistigen Hilfe, die ihm bitter not tun würde, um die geistige Gesamtkraft im Volke zu steigern und seine Regierungsfähigkeit zu erhalten."

§. 10. „Die Kirche wahrt hier zugleich die Rechte des Gewissens. Wer den absolutistischen Staatstheorien huldigt und mit Danton meint, das Kind gehöre der Republik, bevor es den Eltern gehöre, verkennt das göttliche, natürliche und historische Recht. Das Kind ist wohl ein Glied des Staates, aber nicht dessen Eigentum. Die Erklärung der Gewissensrechte der Einzelpersonlichkeit gegenüber den Launen eines selbstherrlichen Staatswillens ist ein bleibender Ruhm des Christentums. Der Staat hat kein Recht, das letzte und höchste Ziel des geistigen Individuums zu gefährden. Die Persönlichkeit schöpft ihr Sein, Leben und Recht zuhöchst aus Gott, auf den als Ausgangs- und Endpunkt ihre ganze Tätigkeit hingeeordnet sein muß. Der übernatürliche Beruf des Kindes, welches Eigentum Gottes ist, muß also im Unterricht in erster Linie berücksichtigt werden, womit die Vernachlässigung der staatlichen Aufgaben der Schule keineswegs verbunden ist."

„Der Staat ist für den Christen keineswegs eine Organisation der geistigen Interessen. Der Mensch ist dem Staate nur als soziales, nicht als geistiges Wesen verpflichtet. Das Maß dieser Verpflichtung ergibt sich aus dem Charakter der menschlichen Gemeinschaften, aus ihrer naturgemäßen Aufgabe und der Notwendigkeit ihres Fortbestandes. Auf die Schule, für die in erster Linie die geistige und nicht die soziale Seite des Individuums in Frage kommt, stehen dem Staate nur bestimmte, sein Gedeihen berührende Forderungen, aber es steht ihm kein leitender, sondern nur ein vorbeugender, ein indirekter Einfluß zu. Der Staat kann keine Schulen dulden, welche den religiösen Glauben und mit ihm die Moral und als direkte Folge, die Grundlage des Staates untergraben. Der Staat muß sich gegen Unterrichtsanstalten wenden, die systematisch das patriotische Empfinden und das Autoritätsgefühl verletzen. Der Staat muß gegen

Schulen vorgehen, welchen die notwendigsten materiellen Grundlagen und hygienischen Voraussetzungen mangeln usw. Aber die Beamten und Polizeiorgane des Staates können den Wissenstrieb und das ideale Ziel der Schule weder im ganzen noch im einzelnen bestimmen und erzwingen. Wer den Staat zum Lehrer der Wahrheit und zum sittlichen Erzieher machen will, muß ihm im antiken und im Hegel'schen Sinne, auch die Attribute der Allmacht und Allwissenheit, des ‚objektiven Geistes‘ zuerkennen."

§. 11. „Die kirchlichen Bestimmungen über das Bildungswesen gehen daher von der Voraussetzung aus, daß der Staat sich der Grenzen seiner Gewalt auf dem Gebiete des Schulwesens bewußt bleibe. Sie verbürgen ebenso die Freiheit des Gewissens, wie den Frieden zwischen der kirchlichen und staatlichen Gewalt, ohne einem verständigen Zusammenwirken beider etwa Verlegenheiten zu bereiten."

Unversehrtheit des Glaubens und der Sitte. §. 11. „An die Spitze der Schulartikel wird in Can. 1372 § 1 die Forderung gestellt: Abweisung eines Unterrichtes, welcher der kathol. Weltanschauung widerspricht. Dies ist ein Postulat der Glaubens- und Gewissensfreiheit, welches mit der Bestimmung des Art. 27 Abs. 3 der schweizerischen Bundesverfassung übereinstimmt, insofern für die öffentlichen Schulen — ohne Unterschied der Stufe, ob Primar- oder Sekundarschulen, ob Kantons- oder Staatsgymnasien oder staatliche Lehrerseminarien — die Nichtbeeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit verlangt wird."

„Aber man darf bei diesem eher negativen Punkte nicht stehen bleiben und daraus die Notwendigkeit einer neutralen, konfessionslosen Gestaltung des Unterrichtes ableiten, wie sie gerade im Can. 1374 verboten wird. Dies ist allerdings der Standpunkt des schweizerischen Bundesrates bei der Auslegung des genannten Verfassungsartikels. . . . Allein gerade die konfessionell organisierten Schulen in paritätischen Gemeinden entsprechen in weit größerem Maße der verfassungsrechtlichen Forderung der Nichtbeeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit."

Zentrale Stellung der Religion im Gesamtunterricht. §. 12. „Der mit seinem Vorderatz untrennbar verbundene Nachsatz des Can. 1372 § 1 fordert außer der Nichtbeeinträchtigung des

Glaubens und der Sitte, daß die religiöse und sittliche Unterweisung die vorzüglichste Stelle im Gesamtunterricht einnehme. Dies ist aber nur möglich, wenn dieser (hier einzig als konfessionell katholisch gedachter) Lehrgegenstand nicht isoliert neben den anderen Zweigen gestellt und geduldet wird, sondern eine zentrale Stellung angewiesen erhält. Die innere Einheit des kindlichen Wesens und der Natur des Menschengesistes überhaupt verlangt psychologisch im Interesse der Einheitlichkeit des Unterrichtes, daß alle Lehrgebiete im Lichte der Bedeutung des Ganzen begriffen und betrachtet werden, wie ja auch der religiöse Lebenszweck alle wahren, natürlichen Lebenszwecke in sich schließt. Der Menschengesist wird gebildet durch die ganze geistige Luft, die er einatmet, durch die ganze Umgebung, worin er sich bewegt." (Daraus begründet sich die Pflicht und das Recht der Kirche zur Beaufsichtigung des gesamten Unterrichtes.)

Das Interesse des Staates an einer religiösen Jugenderziehung. S. 24. „Auch dieses Interesse erfordert einen schulplanmäßigen Religionsunterricht. Religion ist nicht bloß die Grundlage der sittlichen Ordnung, sondern auch jeglicher Verpflichtung auf weltlichem Gebiet. Um eine Verpflichtung erzeugen zu können, ist die Rechtsfazung auf das sittlich-religiöse Bewußtsein angewiesen, wo sie einzig eine sittliche Nötigung zu bewirken vermag. Gottesleugnung ist die grundsätzliche Verneinung jeder eigentlichen Obrigkeit und sittlich begründeten Rechtsordnung, jeder Verpflichtung zum Gehorsam, zur Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit und Treue.“

Der erzieherische Wert des Religionsunterrichtes an sich. S. 26. „Warum konnte überhaupt eine Geringschätzung der Religionslehre und die Forderung auftreten, sie womöglich aus der Jugendbildung auszuschalten? Darauf antwortet Willmann: „Weil man sich entwöhnt hatte, die Erziehung vom Gesichtspunkte der Güterwelt aus zu betrachten und diese selbst auf materielle und persönliche Werte hat verschrumpfen lassen. Wer sich besinnt, daß es Güter gibt, die man nicht mit Händen tasten kann und die doch nicht persönliche Eigenschaften sind (wie etwa Fleiß, Ausdauer, Einsicht usw.), da vielmehr die Person an ihnen Anteil zu suchen hat,

der kann sich der Weisheit, die in jenem Ruf der Römer ‚für Altar und Herd‘ ausgesprochen ist, nicht entziehen. Diese überpersönlichen Güter sind für sich eine Güterwelt, ein Kosmos, ein Organismus, und es geht nicht an, ein Glied davon wegzuschneiden. Es ist ein Willkürakt ohne gleichen, die Religion davon auszuschalten, welche geschichtlich die Quelle aller Geistesgüter war und ihnen, wie am Anfang, Rückhalt, Würde und Weihe gibt; sie aus dieser Verflechtung herausreißen, heißt das Ganze zerstören. Die Religion hat die stärkste soziative Kraft von allen Gütern; die christliche Religion hat die größte Gemeinschaft, die die Geschichte kennt, geschaffen; sie verbindet die Stände und Berufskreise, welche sich nach andern Gütern differenziert haben; was Klerus und Volk zusammenhält, ist das Bewußtsein der Gemeinschaft im Anteilhaben an den spirituellen Gütern, und diese sind in den nationalen Zwistigkeiten der Hort der Friedenshoffnungen. Wie ein Jungbrunnen läßt die Religion immer neue Impulse auf die andern Zweige der geistigen Güterwelt ergehen, welche diese erfrischen, erhöhen, in große Zusammenhänge erheben. Die Bekämpfung des religiösen (man sagt oft konfessionellen) Elementes der Jugendbildung ist ein Arbeiten an der Zersetzung der Gesellschaft, ist die Unterbindung des Kulturelementes, das unserem Schaffen die Idealität erhält, ist ein Vandalismus.“

Pflichten und Rechte der Eltern. S. 41. „... Zu diesen Elternpflichten gehört es dann auch, daß alle katholischen Erziehungsberechtigten ihr Stimm- und Wahlrecht, ihr staatlich anerkanntes Beschwerde- und Rekursrecht usw. verwenden für eine befriedigende Lösung der Schulfrage. Jeder katholische Vater, jede katholische Mutter sollte einem katholischen Erziehungsverein angehören, der die Wahrung der Schulinteressen sich zum Ziele setzt: die christliche Schule zu erkämpfen mit Würde und Besonnenheit unverdrossen und unverzagt. Die christliche Schulpolitik erstrebt ein richtiges Ziel, für welches Vernunft, Gerechtigkeit, Gewissen ebenso sprechen, wie die Erfahrung und die innern Bedingungen rechter Bildungsarbeit und für welches die gottgesetzte Lehrautorität der Kirche eintritt, wie die tiefsten Warnungen der Gegenwart.“

(Schluß folgt.)